

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebVET)

vom 30. Oktober 1985 (Stand am 4. September 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 5 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978¹,
Artikel 45 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes^{2,3},
Artikel 56 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴
sowie auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974⁵
über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen einschliesslich Verfügungen des Bundesamtes für Veterinärwesen (Bundesamt) auf dem Gebiet des:

- a. Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978⁶;
- b.⁷ Lebensmittelgesetzes⁸;
- c. Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁹;
- d. Übereinkommens vom 3. März 1973¹⁰ über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutz-Übereinkommen) sowie der Artenschutzverordnung vom 19. August 1971¹¹.

² Die Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren richten sich nach der Verordnung vom 25. November 1974¹² über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

AS 1985 1727

¹ SR 455

² SR 817.0

³ Fassung des zweiten Alinea gemäss Anhang 3 Ziff. 5 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (SR 817.190).

⁴ SR 916.40

⁵ SR 611.010

⁶ SR 455

⁷ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 5 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (SR 817.190).

⁸ SR 817.0

⁹ SR 916.40

¹⁰ SR 0.453

¹¹ SR 453

¹² SR 313.32

³ Die Kosten und Entschädigungen im erstinstanzlichen Einspracheverfahren und im Beschwerdeverfahren richten sich nach der Verordnung vom 10. September 1969¹³ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung nach Artikel 1 veranlasst.
- ² Sind für eine Dienstleistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.
- ³ Die Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung wird für jede zur Untersuchung angenommene Sendung erhoben, unabhängig davon, ob diese zur Einfuhr zugelassen, zurückgewiesen oder sonstwie beanstandet wird.

Art. 3 Gebührenfreiheit

Behörden des Bundes müssen keine Gebühr bezahlen, wenn sie die Dienstleistung für sich selber in Anspruch nehmen.

Art. 4 Gebührenbemessung

- ¹ Die Gebühr wird nach den Ansätzen im 2. Kapitel bemessen. Soweit ein Gebührenrahmen besteht, wird die Gebühr nach Zeitaufwand und unter Berücksichtigung des finanziellen Interesses des Gebührenpflichtigen festgesetzt.
- ² Für Dienstleistungen, die im 2. Kapitel nicht ausdrücklich genannt sind, richtet sich die Höhe der Gebühr nach Zeitaufwand; Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzlich kann eine Schreibgebühr von 10 Franken je Seite erhoben werden.
- ³ Die Gebühr nach Zeitaufwand wird nach dem Stundenansatz von 140 Franken bemessen.¹⁴

Art. 5 Gebührenzuschlag

- ¹ Das Bundesamt kann einen Zuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühr erheben, wenn:
 - a. die Dienstleistung auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt wird;
 - b. die Dienstleistung von aussergewöhnlichem Umfang ist oder besondere Schwierigkeiten bietet;
 - c. der Gesuchsteller ein besonderes finanzielles Interesse an der Dienstleistung hat.
- ² Für grenztierärztliche Untersuchungen ausserhalb der Zollstunden für die Abfertigung von Handelswaren werden zusätzlich zur Pauschalgebühr nach den Ansätzen

¹³ SR 172.041.0

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der V vom 28. März 2001 (AS 2001 1337).

im 2. Kapitel als Zuschlag die Gebühr nach Zeitaufwand und die Reisekosten erheben.

Art. 6 Auslagen

Auslagen sind die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973¹⁵ über Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte;
- b. Auslagen, die durch Beweiserhebungen, wissenschaftliche Untersuchungen, besondere Prüfungen oder für die Beschaffung von Material oder Unterlagen verursacht werden;
- c. Reise- und Transportkosten;
- d. Kosten für Untersuchungen in eigenen oder fremden Laboratorien.

Art. 7 Voranschlag

Bei aufwendigen Dienstleistungen unterrichtet das Bundesamt den Gebührenpflichtigen vorgängig über die mutmasslichen Gebühren und Auslagen.

Art. 8 Vorschuss

Das Bundesamt kann vom Gebührenpflichtigen in begründeten Fällen (z. B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände) einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Art. 9 Gebührenfestsetzung

¹ Das Bundesamt setzt die Gebühr fest, in der Regel unmittelbar nachdem die Dienstleistung ausgeführt wurde.

² Das Zollamt setzt die Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung (Art. 15–18) nach den für den Zoll geltenden Vorschriften fest. Die Artikel 11 und 12 sind nicht anwendbar.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen die Gebührenverfügung kann bei der Rekurskommission EVD Beschwerde erhoben werden.¹⁶ Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

² Wird eine vom Zollamt erhobene Gebühr (Art. 9 Abs. 2) zusammen mit der Zollveranlagung angefochten oder bezieht sich die Beschwerde lediglich auf einen

¹⁵ [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 518 Art. 72 Ziff. 2. AS 1996 1651 Art. 21 Bst. b].
Siehe heute die V des EFD vom 12. Dez. 1996 über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen (SR 172.311).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 41 der V vom 3. Febr. 1993 über die Organisation und das Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR 173.31).

Rechnungsfehler, so richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach Artikel 109 des Zollgesetzes¹⁷.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an den Gebührenpflichtigen;
- b. im Fall einer Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

² Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Fälligkeit.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet.

Art. 12 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

Art. 13 Gebührenbezug

¹ Die Gebühr wird von dem Amt bezogen, das sie festsetzt (Art. 9).

² Die Gebühr für die Ein-, Durch- oder Ausfuhrbewilligung sowie der allfällige Gebührenzuschlag (Art. 5 Abs. 2) wird in der Regel vom Zollamt zusammen mit der Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung nach den für den Zoll geltenden Vorschriften bezogen.

³ Gebühren bis zu 200 Franken können per Nachnahme bezogen werden.

Art. 14 Erlass von Gebühren, Rückerstattung

¹ Das Bundesamt kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen, bei Einfuhren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus andern wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

² Es kann auf begründetes Gesuch des Gebührenpflichtigen (z. B. wenn eine Sendung später wegen Mängeln wieder ausgeführt wird) die Gebühr für die grenztierärztliche Untersuchung teilweise oder ausnahmsweise ganz zurückerstatten.

¹⁷ SR 631.0

2. Kapitel: Gebührenansätze**1. Abschnitt: Grenztierärztliche Untersuchungen****Art. 15¹⁸** Einfuhr

Die Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen bei der Einfuhr werden nach folgenden Ansätzen berechnet, wobei die Mindestgebühr 10 Franken je Sendung beträgt:

Zolltarifnummer ¹⁹	Bezeichnung der Ware	Gebührenansatz Fr.
	a. Lebende Tiere	je Stück
0101.1011/9098	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	30.—
0102.1010/9099	Tiere der Rindviehgattung, lebend	16.—
0103.1010/9290	Tiere der Schweinegattung, lebend	9.—
0104.1010/2090	Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, lebend	5.—
0105.1100/9900	Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend:	je 100 kg brutto
	– zum Schlachten bestimmt	4.—
	– andere	25.—
0106.	Andere Tiere lebend:	
	– Säugetiere:	je Stück
1100	– – Primaten:	5.—
1200	– – Wale, Delfine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); Sirenen und Seekühe (Säugetiere der Ordnung der Sirenen):	
ex 1900	– – andere:	
	– – – Kaninchen	5.—
	– – – jedoch je Sendung höchstens Fr. 100.–	
	– – – andere Nagetiere, ausgenommen Mäuse und Ratten, Meerschweinchen und Goldhamster	–50
	– – – andere	5.—
2000	– Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeres- schildkröten):	je Stück
	– – Schildkröten, Krokodile und Brückenechsen:	
	– – – Sumpfschildkröten und mediterrane Land- schildkröten	–50
	– – – andere	2.—
	– – andere	je 100 kg brutto
	– Vögel:	50.—
3100	– – Greifvögel	je Stück
3200	– – Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	2.—
	– – andere:	5.—

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 1997 (AS 1997 499). Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 4 der V vom 8. Juni 1998 (AS 1998 1575) und Anhang Ziff. 19 der V vom 3. Juli 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2091).

¹⁹ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer ¹⁹	Bezeichnung der Ware	Gebührensatz Fr.
		je 100 kg brutto
ex 3910	– – – Federwild	25.–
ex 3990	– – – andere, ausgenommen Kanarienvögel:	je Stück
	– – – – Singvögel	–.50
	– – – – andere	2.–
9000	– andere:	
	– – Bienenköniginnen	5.–
		je Volk
	– – Bienenvölker gefüllt	5.–
	– – andere:	
	– – – Frösche zu Speisezwecken	je 100 kg brutto
	– – – andere	4.–
		50.–
0301.9100/9990	Fische (einschliesslich Rundmäuler), lebend	1.–
ex 0306.2100/2900	Krebstiere, lebend, zu Speisezwecken	4.–
ex 0307.1000/2100, 3100,4100, 5100, 6000, 9100	Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere als Krebs- und Weichtiere, lebend, zu Speisezwecken	4.–
ex 9508.0000	Lebende Tiere für Zirkusse und Tierschauen:	je Stück
	– Tiere der Nrn. 0101/0104 sowie Grosstiere der Nr. 0106.0090	3.–
		je 100 kg brutto
	– andere Tiere	3.–
	b. Fleisch und Fleischwaren	
0201.1011/3099	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt	4.–
0202.1011/3099	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren	4.–
0203.1110/2999	Fleisch von Tieren der Schweinegattung, frisch, ge- kühlt oder gefroren	4.–
0204.1010/5090	Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegen- gattung, frisch, gekühlt oder gefroren	4.–
0205.0010/0090	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Maul- eseln, frisch, gekühlt oder gefroren	4.–
0206.1011/9090	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegen- gattung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	4.–
0207.1110/3699	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	4.–
0208.1000/9080	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlacht- nebenprodukte, frisch, gekühlt oder gefroren	4.–
ex 0209.0011/0020	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, zu Speisezwecken	je 100 kg brutto 4.–

Zolltarifnummer ¹⁹	Bezeichnung der Ware	Gebührensatz Fr.
0210.1110/9990	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; geniessbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten	4.—
0302.1100/7000	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304	4.—
0303.1000/8000	Fische, gefroren, ausgenommen Filets und anderes Fischfleisch der Nr. 0304	4.—
0304.1010/9090	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	4.—
0305.1000/6990	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, zur menschlichen Ernährung geeignet	4.—
ex 0306.1100/1900 0306.2100/2900	Krebstiere, auch ohne Panzer, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Krebstieren, zur menschlichen Ernährung geeignet	4.—
ex 0307.1000/9900	Weichtiere, auch ohne Schale, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebs- und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von wirbellosen Wassertieren, andere als Krebstiere, zur menschlichen Ernährung geeignet	4.—
ex 0504.0031/0090	Därme, Magen und Blasen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, als Wurstfüllen bestimmt	4.—
ex 1502.0091/0099	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegenart, roh (nicht ausgeschmolzen)	4.—
1601.0011/0049	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	4.—
1602.2010/9089	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut	4.—
1604.1100/3000	Fischzubereitungen und Fischkonserven; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern zubereitet	4.—
		je 100 kg brutto
1605.1000/9000	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	4.—
ex 1902.2000	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mit einem Gehalt an Fleisch von über 20 Gewichtsprozent	4.—

Zolltarifnummer ¹⁹	Bezeichnung der Ware	Gebührensatz Fr.
ex 2103.1000/2000, 9000	Zubereitungen zum Herstellen von Gewürzsaucen und zubereitete Gewürzsaucen; zusammengesetzte Würzmittel: mit einem Gehalt an Fleisch von über 20 Gewichtsprozent	4.—
ex 2104.1000/2000	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen, zubereitet; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen (ausgenommen Diät- und Kindernährmittel), mit einem Gehalt an Fleisch von über 20 Gewichtsprozent	4.—
ex 3002.1000	Tierisches Blutplasma, zu Speisezwecken	4.—
ex 4206.9000	Waren aus Därmen, Goldschlägerhaut, Blasen oder Sehnen, als Wursthüllen bestimmt	4.—
c. Samen, Embryonen, Eier		
ex 0407.0010/0090	Bruteier von Nutz- und Ziergeflügel	20.— je 1000 Anwendungseinheiten
0511.1010/1090	Samen von Stieren	10.—
ex 0511.9990	Anderer tierischer Samen	10.— je 10 Eier
ex 9990	Unbefruchtete und befruchtete Eizellen (Embryonen) von Wirbeltieren	10.—
ex 0511.9190	Fischeier, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet	20.— je 100 kg brutto
d. Tierfutter		
ex 0209.0011/0020	Schweinespeck, ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Futter für Aquarientiere: – zur Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere oder für die gewerbliche Fischzucht – zu anderen Futterzwecken	–.10 1.— je 100 kg brutto
ex 0504.0010/0090	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, roh: – zur Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere oder für die gewerbliche Fischzucht – zu anderen Futterzwecken	–.10 1.—
0505.9011	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	–.10
ex 0506.1000/9000	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt, zur Herstellung von Knochenmehl; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	–.10
0508.0010	Schrot, Mehl und Abfälle von Muschelschalen	–.10
0508.0091	Garnelenschalen, auch gemahlen	–.10

Zolltarifnummer ¹⁹	Bezeichnung der Ware	Gebührensatz Fr.
ex 0508.0099	Muschelschalen, zur Herstellung von Schrot oder Mehl	–.10
ex 0511.9110/9919	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere und Teile davon, der Tarifnummern 0101 bis 0105, andere Klautiere, Federwild sowie Tiere des Kapitels 03, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; ausgenommen Futter für Aquarientiere sowie Mäuse, Ratten und Teile davon:	
	– zur Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere oder für die gewerbliche Fischzucht	–.10
	– zu anderen Futterzwecken	1.—
1501.0012/0013	Fette und Öle und ihre Fraktionen (einschliesslich	–.10
1502.0011/0019	Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl,	
1503.0010	Wolffett und daraus stammende Fettstoffe,	
1505.1010, 9010	einschliesslich Lanolin) von Säugetieren;	
1506.0011/0019	Zubereitungen aus solchen Fetten, Ölen,	
ex 1516.1010	Fraktionen und dergleichen; Rückstände aus der	
ex 1517.1010, 9010	Verarbeitung von solchen Fetten, Ölen, Fraktionen	
ex 1518.0098	und dergleichen	
ex 1522.0000		
2301.1011/1019, 2010	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben	–.10
ex 2309. (ohne 2309. 9030,9049, 9082)	Tierfutter, die Fleisch, Fleischerzeugnisse oder von Säugetieren stammendes Fett enthalten, ausgenommen Futter für Aquarientiere	
	– zur Fütterung landwirtschaftlicher Nutztiere oder für die gewerbliche Fischzucht	–.10
	– zu anderen Futterzwecken	1.—
ex 4205.0090	Kauspielzeug, aus ungegerbten Klautierhäuten, ohne Zusatzstoffe, für Hunde	1.—
	e. Verschiedene Stoffe, die Träger von Seuchenerregern sein können	je 100 kg brutto
ex 0504.0010/0090	Rohe Erzeugnisse (ohne Hitzebehandlung), ausgenommen Labmagen zur Labgewinnung	–.10
ex 0511.9990	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, nichtlebende Tiere und Teile davon der Tarifnummern 0101 bis 0105 sowie andere Klautiere und Federwild (nichtlebende und Teile davon, zu anderen als zu Futterzwecken), ausgenommen Mäuse, Ratten, Meer-schweinchen, Goldhamster, Kanarienvögel und Teile davon	–.10
ex 0502.1000/9000	Rohe Häute, Felle, Borsten, Haare, Wolle,	–.10
ex 0503.0010/0090	Knochen, Hufe, Klauen, Hörner, Trophäen von	
ex 0505.1010,9019/ 9090	Klautieren und Tieren der Pferdegattung sowie Vogelbälge, Federn	
ex 0506.1000/9000		
ex 0507.9000		

Zolltarifnummer ¹⁹	Bezeichnung der Ware	Gebührensatz Fr.
ex 4101.1000/4000		
ex 4102.1000/2900		
ex 4103.1000/9000		
ex 4301.2000/3000, ex 6000/9000		
ex 5101.1100/1900		
ex 5102.1000/2000		
ex 5103.1000/3000		
ex 0510.0000	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arznei- waren verwendet werden	–.10
ex 3002.1000,3000/ 9000	Immunbiologische Erzeugnisse zur Verwendung an Tieren	20.— je kg
ex 3002.9000	Tierpathogene Keime jedoch je Sendung höchstens	10.— 50.—
	f. Warenkontrollen nach dem Artenschutz-Übereinkommen	je 100 kg brutto
ex 1504.3010/3099	Fette und Öle und ihre Fraktionen von Walen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (ausgenommen Medizinallebertran)	4.—
ex 1521.9010/9020	Walrat (Spermaceti)	4.—
ex 4101.1000/4000	Rohe Häute und Felle von Tieren der Rindvieh- gattung oder von Pferden oder anderen Einhufern, ausgenommen solche von Haustieren	4.—
ex 4102.1000/2900	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, ausgenommen solche von Haustieren	4.—
		je 100 kg brutto
ex 4103.1000/9000	Andere rohe Häute und Felle, ausgenommen solche von Haustieren	4.—
ex 4301.2000,6000/ 9000	Rohe Pelzfelle, ausgenommen solche von Lämmern, Ziegen, Zickeln, Kaninchen, Nerzen, Waschbären, Nutria, Bisam, Bibern, Rotfüchsen, Farmfüchsen und europäischen Hirscharten	4.—
	Andere Waren, die nach der Kontrollverordnung vom 16. Juni 1975 ²⁰ im Rahmen des Artenschutz- Übereinkommens grenztierärztlich untersucht werden müssen	13.—

²⁰ SR 453.1

Art. 16²¹ Durchfuhr

Die Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen von Tieren bei der Durchfuhr betragen für:

		Fr.
a.	Sendungen mit bis zu 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung oder bis zu 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung: gleichviel wie für die Untersuchungen bei der Einfuhr, jedoch je Sendung höchstens	50.—
b.	Sendungen mit mehr als 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung	pro Stück 2.—
	mehr als 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung	pro Stück 1.—
	anderen Tieren: gleichviel wie für die Untersuchungen bei der Einfuhr, jedoch höchstens	je Wagen 30.—

Art. 17 Ausfuhr

Die Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen bei der Ausfuhr betragen für:

		Fr.
a. ²²	Sendungen mit bis zu 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung oder bis zu 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung: gleichviel wie für die Untersuchungen bei der Einfuhr, jedoch je Sendung höchstens	50.—
b. ²³	Sendungen mit mehr als 25 Tieren der Pferde- und Rindergattung	pro Stück 2.—
	mehr als 50 Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung	pro Stück 1.—
	anderen Tieren: gleichviel wie für die Untersuchungen bei der Einfuhr, jedoch höchstens	je Wagen 30.—
c.	frisches oder tiefgekühltes Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung (Zolltarifnummern ²⁴ 0201/0206 und ex 0209) ²⁵ jedoch je Sendung höchstens	je 100 kg 4.— 50.—

²¹ Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR 916.443.11).

²² Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR 916.443.11).

²³ Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR 916.443.11).

²⁴ Siehe SR 632.10 Anhang

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1987 2523).

Art. 18 Sömmerung, Winterung, täglicher Weidgang

¹ Die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung bei der Wiedereinfuhr, oder beim täglichen Weidgang beim ersten Grenzübertritt, betragen:

- | | | | |
|----|--|----------|------|
| a. | für ganze Herden oder Einzeltiere, die infolge Krankheit oder Unfall vorzeitig zurückgeführt werden: | | |
| | Tiere der Pferde- und Rindergattung | je Stück | 3.— |
| | Tiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung | je Stück | 1.50 |
| b. | für die übrigen Einzeltiere die Gebühren nach Artikel 15. | | |

² Abweichende Gebührenregelungen in der Vereinbarung vom 23. Oktober 1912²⁶ zwischen der Schweiz und Frankreich über den Weidgang zu beiden Seiten der Grenze sowie im Abkommen vom 2. Juli 1953²⁷ zwischen Italien und der Schweiz betreffend den Grenz- und Weideverkehr bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Ein-, Durch- und Ausfuhrbewilligungen**Art. 19**

Fr.

- | | |
|--|--------------------|
| ¹ Die Gebühren für Einfuhrbewilligungen betragen | 10.— bis 50.— |
| ² Die Gebühren für die Anerkennung als gewerbmässiger Importeur von Fleisch und Fleischwaren oder für Dauerbewilligungen nach Artikel 7 Absatz 3 der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 ²⁸ betragen | 30.— ²⁹ |
| ³ Die Gebühren für Durchfuhrbewilligungen betragen | 10.— bis 30.— |
| ⁴ Die Gebühren für Ausfuhrbewilligungen und Wiederausfuhrbescheinigungen betragen | 10.— bis 50.— |
| ⁵ Wird die Bewilligung in Verbindung mit der Bewilligung einer andern Bundesstelle erteilt, die bereits Gebühren erhebt, so wird keine Gebühr nach diesem Artikel erhoben. | |

**3. Abschnitt:
Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen****Art. 20**

¹ Für die Behandlung eines Bewilligungsgesuchs für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen werden die folgenden Gebühren erhoben:

²⁶ [BS 14 181; AS 1997 802]

²⁷ SR 0.631.256.945.41

²⁸ SR 453

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Okt. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1881).

	Fr.
a. eine Grundgebühr für Bewilligungen, die ohne besondere Abklärungen ohne weiteres erteilt werden können	20.— bis 50.—
b. eine Gebühr für zusätzliche Abklärungen bis zu einem halben Tag, ohne Betriebsbesuch	100.—
c. eine Gebühr für zusätzliche Abklärungen bis zu einem halben Tag, mit Betriebsbesuch	150.—
d. eine Gebühr für zusätzliche Abklärungen pro Tag, mit oder ohne Betriebsbesuch	350.—

² Zusätzlich zu den Gebühren werden die folgenden Auslagen in Rechnung gestellt:

- die Auslagen für Übernachtungen bei mehrtägigen Betriebsbesuchen nach der Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959³⁰;
- die Auslagen für Material;
- die Auslagen für die allfällige praktische Prüfung (Art. 28 Abs. 2 der Tierchutzverordnung vom 27. Mai 1981³¹).

3a. Abschnitt:³² Genehmigung der Pläne für Schlachtanlagen

Art. 20a

¹ Das Bundesamt erhebt für die Genehmigung der Pläne von Schlachtanlagen die folgenden Gebühren und Auslagen:

	Fr.
a. für die Prüfung der Gesuchsunterlagen für Neubauten, eine Grundgebühr von	200.— bis 1000.—
b. für die Prüfung der Gesuchsunterlagen für Umbauten, eine Grundgebühr von	100.— bis 1000.—
c. für die Plangenehmigung	100.— bis 500.—

² Eine Gebühr nach Zeitaufwand und die Auslagen werden erhoben für die Beratung ausserhalb des Genehmigungsverfahrens.

³⁰ SR 172.221.101

³¹ SR 455.1

³² Eingefügt durch Ziff. I der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (SR 817.190).

4. Abschnitt: Kontrollen für die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren³³

Art. 21 Anerkennung von Ausfuhrbetrieben³⁴

¹ Das Bundesamt erhebt für die Anerkennung eines Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebs oder eines Kühlhauses als Ausfuhrbetrieb sowie für ihre Kontrolle die folgenden Gebühren und Auslagen:³⁵

	Fr.
a. für die Anerkennung eine Grundgebühr	100.— bis 300.—
b. ³⁶ für die Kontrolle und Erneuerung der Anerkennung eine Grundgebühr	50.— bis 150.—
c. eine Gebühr je Betriebsbesuch in einem:	
1. Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb	300.—
2. Schlacht- und Zerlegebetrieb	250.—
3. Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb	200.—
4. Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb	200.—
5. Zerlegebetrieb, Verarbeitungsbetrieb oder Kühlhaus	150.—
d. ³⁷ die Auslagen für den Amtsstempel des Kontrolltierarztes.	

² Eine Gebühr nach Zeitaufwand und die Auslagen werden erhoben für:

- a. die Anerkennung von andern Ausfuhrbetrieben;
- b. die Beratung ausserhalb des Anerkennungs- oder Kontrollverfahrens;
- c. Probenerhebungen und Laboruntersuchungen im Zusammenhang mit der Anerkennung.³⁸

³³ Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR **916.443.11**).

³⁴ Eingefügt durch Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR **916.443.11**).

³⁵ Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR **916.443.11**).

³⁶ Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR **916.443.11**).

³⁷ Fassung gemäss Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR **916.443.11**).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 15. Aug. 1990, in Kraft seit 1. Okt. 1990 (AS **1990** 1357).

Art. 21a³⁹ Dienstleistungen des Bundesamtes und der Kontrolltierärzte

¹ Das Bundesamt erhebt für seine Dienstleistungen die folgenden Gebühren:

- | | Fr. |
|--|----------------|
| a. Prüfung von Einfuhrbedingungen und Zeugnistexten | 20.— bis 100.— |
| b. Beglaubigung von Zeugnissen | 10.— bis 20.— |
| c. Gebühr nach Zeitaufwand zuzüglich der Auslagen für: | |
| 1. Prüfung von Bauplänen; | |
| 2. Übersichtsuntersuchungen. | |

² Das Bundesamt erhebt für die vom Kontrolltierarzt im Ausfuhrbetrieb erbrachten Dienstleistungen die folgenden Gebühren:

- | | Fr. |
|---|---------------|
| a. Zeugnisausstellung | 15.— bis 30.— |
| b. Probenerhebung | 10.— bis 20.— |
| c. Gebühr nach Zeitaufwand zuzüglich der Auslagen für: | |
| 1. Rohmaterial-, Produktions- und Schlusskontrollen sowie Protokollführung darüber; | |
| 2. Überwachung der Betriebshygiene; | |
| 3. Laboruntersuchungen. | |

5. Abschnitt: Prüfung immunbiologischer Erzeugnisse**Art. 22**

	Fr.
¹ Die Gebühren für die Prüfung zur Zulassung und die Registrierung immunbiologischer Erzeugnisse betragen	700.— bis 3000.—

² Die Gebühren für die Kontrolle eines Herstellungssatzes betragen für:

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a. Seren, Immunglobulinpräparate | 250.— bis 500.— |
| b. Impfstoffe, Diagnostika | 400.— bis 1000.— |

³ Die Auslagen für die Anschaffung und Haltung von Versuchstieren, mit Ausnahme der Labornagetiere, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³⁹ Eingefügt durch Art. 89 Ziff. 6 der EDAV vom 20. April 1988, in Kraft seit 1. Juni 1988 (SR 916.443.11).

6. Abschnitt: Inanspruchnahme der Fischuntersuchungsstelle

Art. 23

¹ Die Gebühren für Dienstleistungen der Fischuntersuchungsstelle betragen:

	Fr.
a. Fischsektion mit parasitologischer Untersuchung	25.—
b. bakteriologische Untersuchung	15.—
c. histologische Untersuchung	15.—
d. Virusserologie	30.—
e. Virusisolierung	80.—
f. Wasserproben, chemisch	10.—
g. Wasserproben mit Tierversuchen:	
für die erste Probe	80.—
für jede weitere Probe	40.—
h. Besuche von Betrieben und Gewässern: Pro Halbtage	200.—

² Für die Erstellung von Berichten und Gutachten wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; zusätzlich wird eine Schreibgebühr von 10 Franken je Seite in Rechnung gestellt.

7. Abschnitt: Entschädigung der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche durch Kantone

Art. 24

Die Kantone entschädigen die Kommissionsmitglieder, die sie nach Artikel 19 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978⁴⁰ in Anspruch nehmen, nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973⁴¹ über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

⁴⁰ SR 455

⁴¹ [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 518 Art. 72 Ziff. 2. AS 1996 1651 Art. 21 Bst. b].
Siehe heute die V des EFD vom 12. Dez. 1996 über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen (SR 172.311).

8. Abschnitt:⁴² Prüfung von Kontrollorganen für die Fleischhygiene

Art. 24a

¹ Das Bundesamt erhebt für die Prüfung von Kontrollorganen für die Fleischhygiene folgende Gebühren:

	Fr.
a. von leitenden Tierärztinnen und leitenden Tierärzten, eine Grundgebühr von	700.—
b. von Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren, eine Grundgebühr von	800.—
c. von Kandidatinnen und Kandidaten mit ausländischem Studienabschluss	100.—
d. für das Ausstellen der Diplome	50.—

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Gebührenverordnung des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 13. Juni 1977⁴³;
2. der Gebührentarif vom 1. April 1972⁴⁴ für die grenztierärztliche Untersuchung von vorübergehend in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Österreich ausgeführtem Sömmerungs- und Winterungsvieh

Art. 26 Übergangsbestimmung

Für Dienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind, gilt die bisherige Gebührenverordnung⁴⁵.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995, in Kraft seit 1. Juli 1995 (SR **817.190**).

⁴³ [AS **1977** 1230, **1979** 2634 Art. 2 Ziff. 7, **1981** 1248 Art. 24 Ziff. 2, **1986** 1408 Art. 72 Ziff. 5]

⁴⁴ [AS **1972** 783]

⁴⁵ [AS **1977** 1230, **1979** 2634 Art. 2 Ziff. 7, **1981** 1248 Art. 24 Ziff. 2, **1986** 1408 Art. 72 Ziff. 5]

